

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?**
- 1.2 Um welchen Rechtsschutz geht es hier?**
- 1.3 Wer und was ist versichert?**
- 1.4 [entfällt]**
- 1.5 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?**
- 1.6 Unter welchen Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz?**
- 1.7 Welche Leistungen erbringen wir nach Eintritt des Versicherungsfalls?**
- 1.8 Welche Rechte haben Sie bei der Auswahl und Beauftragung des Rechtsanwalts?**
- 1.9 In welchen Ländern haben Sie diesen Versicherungsschutz?**
- 1.10 Sanktionsklausel**

1.1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in den nachfolgenden Bedingungen beschrieben.

1.2 Um welchen Rechtsschutz geht es hier?

Die folgenden Regelungen enthalten Einzelheiten zum **Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter**.

1.3 Wer und was ist versichert?

(1) Gegenstand der Versicherung

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen Vorwürfe der Verletzung von Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechtes, des Disziplinar- und Standesrechtes sowie in sonstigen strafbewehrten aufsichtsrechtlichen oder in strafbewehrten behördlichen Verfahren deutschen oder damit vergleichbaren ausländischen Rechts (Rechtsschutz). Der Versicherungsschutz gilt für den Fall, dass innerhalb der Laufzeit des Vertrages oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungszeit ein Versicherungsfall erstmalig eintritt. Darüber hinaus wird auch Rechtsschutz für Versicherungsfälle während der Laufzeit eines Vorvertrages gemäß Ziffer 1.6 Absatz 4 und für verdeckte Ermittlungen gemäß Ziffer 1.6 Absatz 5 geboten.

(2) Versicherte Funktion

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Handlungen und Unterlassungen in Ausübung Ihrer im Versicherungsschein genannten Funktion als gesetzlicher Vertreter des dort genannten Unternehmens.

(3) Sonderfall: Externe Mandate

Versicherungsschutz besteht auch wenn Sie eine Tätigkeit - auch ehrenamtlich - in Drittunternehmen bzw. Vereinen wahrnehmen. Der Sitz des Drittunternehmens bzw. des Vereins muss sich innerhalb der EU bzw. Norwegens befinden. Der Versicherungsschutz besteht, soweit die Interessenwahrnehmung durch Sie im Interesse des im Versicherungsschein genannten Unternehmens erfolgt.

In Erweiterung von Absatz 2 bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Ihre Handlungen und Unterlassungen in Ausübung Ihrer Tätigkeit in dem Drittunternehmen bzw. Verein.

1.4 [entfällt]

1.5 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Regelungen dieses Vertrages für die folgenden anwaltlichen Tätigkeiten:

(1) notwendige Erstberatung im Rahmen des vorbeugenden Rechtsschutzes gemäß Ziffer 1.6 Absatz 3;

(2)

a) Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren;

Abweichend von Ziffer 2.1 besteht Versicherungsschutz für Ihre Verteidigung in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren auch wegen des Vorwurfs von Preis-, Markt-, Bedingungs- und Ausschreibungsabsprachen. Für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Versicherungsfälle zusammen, übernehmen wir für diese Leistung Kosten bis zu höchstens 30.000 EUR.

Abweichend von Ziffer 1.3 Absatz 2 besteht Versicherungsschutz für Ihre Verteidigung in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren auch wegen Handlungen oder Unterlassungen die

- nicht im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Funktion als gesetzlicher Vertreter des dort genannten Unternehmens stehen und
- im Rahmen eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen Sie in Ihrer versicherten Funktion oder gegen das im Versicherungsschein genannte Unternehmen offenbar geworden sind.

Für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Versicherungsfälle zusammen, übernehmen wir für diese Leistung Kosten bis zu höchstens 30.000 EUR.

b) Vertretung in folgenden sonstigen aufsichtsrechtlichen oder behördlichen strafbewehrten Verfahren: Berufsverbot, Entzug von Gewerbeerlaubnis, Betriebsstilllegung, Fahrverbot, Entzug von Fahrerlaubnis, Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung), dinglicher Arrest (Vermögenssicherungsmaßnahmen), Dienstaufsichtsbeschwerde;

(3) Tätigkeit bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen;

(4) Tätigkeit in verwaltungs-, steuer- und sozialrechtlichen Verfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten versicherten Verfahren gemäß Absatz 2 a) zu unterstützen;

(5) Beratung und Betreuung von Zeugen. Hierzu zählt auch, wenn Sie als Versicherungsnehmer sich auf eine Kronzeugenregelung berufen.

Die anwaltliche Beistandsleistung für eine nicht versicherte Person (Entlastungszeuge) setzt Ihre Zustimmung voraus;

(6) Tätigkeit in Verfahren vor Verfassungsgerichten, soweit diese dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Verfahren gemäß Absatz 2 a) zu unterstützen;

(7) Tätigkeit vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen;

(8) [entfällt]

(9) Tätigkeit im Strafvollstreckungsverfahren;

(10) Tätigkeit in Wiederaufnahmeverfahren;

(11) Tätigkeit in Adhäsionsverfahren: Soweit aus einer versicherten Straftat vermögensrechtliche Ansprüche Dritter gegen Sie erwachsen und im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens gemäß § 403 ff der Strafprozessordnung (StPO) vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz. Wenn Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (Haftpflichtversicherung) Leistungen erlangen kann, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Versicherungsvertrag;

(12) Tätigkeit in Privatklageverfahren, wenn Sie im Rahmen einer Privatklage gemäß § 374 ff StPO angeklagt werden, einschließlich eines vorgehenden Sühneversuchs gemäß § 380 StPO;

(13) [entfällt]

(14) [entfällt]

(15) Beobachtung anderer Prozesse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Verfahren gemäß Absatz 2 a) stehen und deren Beobachtung für die Verteidigung in diesen Verfahren erforderlich ist. Die Übernahme der Kosten setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

(16) Tätigkeit zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG).

(17) Tätigkeit in Verfahren für die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadenersatz-, Widerrufs- und Unterlassungsansprüche wegen der Verletzung Ihrer Persönlichkeitsrechte durch nicht versicherte Dritte. Voraussetzung ist, dass die Verletzung des Persönlichkeitsrechts in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Sie in Ihrer versicherten Funktion oder gegen das im Versicherungsschein genannte Unternehmen stehen und dass die Verletzung des Persönlichkeitsrechts im Rahmen dieser Verfahren offenbar geworden ist. Für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Versicherungsfälle zusammen, übernehmen wir für diese Leistung Kosten bis zu höchstens 30.000 EUR.

(18) Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit einem internationalen Haftbefehl und Auslieferungsverfahren gegen Sie.

Für anwaltliche Tätigkeiten unter ausländischem Recht, die mit den unter Absatz 1 bis Absatz 18 genannten Tätigkeiten vergleichbar sind, besteht der Versicherungsschutz entsprechend.

1.6 Unter welchen Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz?

(1) Voraussetzungen

Im Rahmen der Regelungen dieses Vertrags haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungszeit erstmalig eintritt.

Darüber hinaus bieten wir auch Versicherungsschutz für Versicherungsfälle während der Laufzeit eines Vorvertrages gemäß Absatz 4 und für verdeckte Ermittlungen gemäß Absatz 5.

(2) Versicherungsfall

a) Als eingetreten gilt der Versicherungsfall bei anwaltlicher Tätigkeit gemäß

aa) Ziffer 1.5 Absatz 1 zu dem Zeitpunkt, in dem die jeweiligen tatbestandlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 3 a) bis e) erfüllt sind;

bb) Ziffer 1.5 Absatz 2, 4, 6, 9, 12, 15 und 18 mit der Einleitung eines Ermittlungs- oder sonstigen versicherten Verfahrens gegen Sie; ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt wird;

cc) Ziffer 1.5 Absatz 3 mit dem Beginn der Durchsuchungs- oder Beschlagnahmeaktion bei Ihnen;

dd) Ziffer 1.5 Absatz 5 mit der behördlichen oder gerichtlichen Aufforderung zur Zeugenaussage;

ee) Ziffer 1.5 Absatz 7 mit Ihrer Ladung zur Ausschusssitzung;

ff) Ziffer 1.5 Absatz 10 in Verfahren zu Ihren Gunsten mit der Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme bzw. in allen anderen Fällen mit der Anordnung des Gerichts zur Wiederaufnahme des Verfahrens;

gg) Ziffer 1.5 Absatz 11 mit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs im Rahmen eines versicherten Verfahrens;

hh) [entfällt];

ii) Ziffer 1.5 Absatz 16 mit Einleitung desjenigen Verfahrens aus Ziffer 1.5, das dem Anspruch nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zugrunde liegt;

jj) Ziffer 1.5 Absatz 17 mit Eintritt des Schadensereignisses, das dem Anspruch zugrunde liegt.

b) Mehrere Versicherungsfälle, zwischen denen ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang besteht, gelten als ein Versicherungsfall und als zu dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

(3) Vorbeugender Rechtsschutz

Abweichend von Absatz 2 a) bb) besteht bereits vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Versicherungsschutz für eine notwendige anwaltliche Erstberatung, wenn innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungszeit einer der folgenden Sachverhalte erstmalig eintritt:

a) im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen Dritte auch Ihre Handlungen und Unterlassungen untersucht werden;

b) im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen gegen Sie Tatbestände untersucht werden, die zu einer Mitteilung an die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes führen;

c) von Dritten im Rahmen eines gegen das im Versicherungsschein genannte Unternehmen rechtshängigen Zivil- oder Verwaltungsverfahren die Verletzung von Tatbeständen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts durch Sie behauptet und mit einer Strafanzeige gedroht wird;

d) in Medien oder sonstigen der Allgemeinheit zugänglichen Publikationen die Verletzung von Tatbeständen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts durch Sie behauptet wird;

e) Sie sich selbst anzeigen oder auf eine Kronzeugenregelung berufen oder prüfen lassen, ob und auf welche Weise die Selbstanzeige oder Berufung auf die Kronzeugenregelung ratsam oder geboten ist.

(4) Versicherungsfall während Vorvertrages

Ein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsfall während der Laufzeit eines Vorvertrages derselben Art eingetreten ist, soweit

a) der Vorvertrag ohne zeitliche Unterbrechung durch diesen Vertrag ersetzt wurde und

b) Sie bis zum Abschluss der vorliegenden Versicherung von Verfahrenseinleitungen keine Kenntnis hatten und

c) keine Leistungsablehnung des Vorversicherers wegen verspäteter oder unterbliebener Beitragszahlung erfolgt ist und

d) kein Leistungsanspruch aufgrund des Vorvertrages besteht.

(5) Verdeckte Ermittlungsverfahren

Wir bieten Ihnen im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle vor erstmaligem Vertragsbeginn, wenn und soweit Ihnen vor erstmaligem Vertragsbeginn eingeleitete Ermittlungsverfahren zum Zeitpunkt des erstmaligen Vertragsabschlusses nicht bekannt waren.

(6) Nachhaftung

Anspruch auf Versicherungsschutz besteht beitragsfrei für während einer Nachhaftungszeit von drei Jahren nach Ende des Vertrages erstmalig eintretende Versicherungsfälle,

- sofern der Rechtsschutz-Vertrag mindestens 3 Jahre bei uns bestanden hat und
- sofern innerhalb der letzten drei Jahre vor Beendigung des Vertrags kein Versicherungsfall eingetreten ist und
- sofern die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung vor Ende der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll und im Zusammenhang mit Ihrer früheren Funktion steht und
- sofern und soweit kein anderer Versicherungsvertrag besteht, aus dem Sie Leistungen erlangen können und
- sofern zum Zeitpunkt des Endes des Vertrages keine Beitragsrückstände bestehen.

(7) Nachhaftung bei Insolvenz oder freiwilliger Liquidation

Anspruch auf Versicherungsschutz besteht, wenn im Falle der vor Ende der Vertragslaufzeit eingetretenen Insolvenz oder erfolgten freiwilligen Liquidation des im Versicherungsschein genannten Unternehmens der Versicherungsfall innerhalb von zwei Jahren nach Ende des Vertrages eingetreten ist, sofern der Versicherungsfall aus Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit Ihrer früheren Funktion resultiert.

(8) Unbegrenzte Nachmeldfrist

Anspruch auf Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, die uns nach Vertragsende gemeldet werden, wenn der Versicherungsfall innerhalb der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.

1.7 Welche Leistungen erbringen wir nach Eintritt des Versicherungsfalls?

(1) Leistungsumfang

Im Rahmen der Regelungen dieses Vertrages übernehmen wir zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen die unter a)-l) genannten Kosten. In Verfahren außerhalb Europas tragen wir diese Kosten bis zur Höhe des Betrages, der entstehen würde, wenn die Verfahren in Deutschland stattfinden und nach den entsprechenden deutschen Kosten- und Gebührensätzen ermittelt würden.

a) Vergütung des Rechtsanwalts

Wir übernehmen folgende Kosten:

- Die angemessene Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt, ohne Begrenzung auf eine gesetzlich geregelte Vergütung wie zum Beispiel die gesetzliche Vergütung für Rechtsanwälte gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). **Ausnahme:** Die Vergütung eines Rechtsanwalts in Adhäsionsverfahren (Ziffer 1.5 Absatz 11), für seine Tätigkeit zur Durchsetzung von Strafverfolgungsmaßnahmen (Ziffer 1.5 Absatz 16) und für seine Tätigkeit in Verfahren für die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadenersatz-, Widerrufs- und Unterlassungsansprüchen (Ziffer 1.5 Absatz 17) übernehmen wir nur im Rahmen der gesetzlichen Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- Ist in einem versicherten Verfahren die Einschaltung weiterer Strafverteidiger sachdienlich, erstatten wir auch deren angemessene Vergütung nach unserer vorherigen Zustimmung. **Ausnahme:** Die Vergütung eines Rechtsanwalts in Adhäsionsverfahren (Ziffer 1.5 Absatz 11), für seine Tätigkeit zur Durchsetzung von Strafverfolgungsmaßnahmen (Ziffer 1.5 Absatz 16) und für seine Tätigkeit in Verfahren für die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadenersatz-, Widerrufs- und Unterlassungsansprüchen (Ziffer 1.5 Absatz 17) übernehmen wir nur im Rahmen der gesetzlichen Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- Gesondert zu ersetzende Auslagen gemäß Anlage 1 Teil 7 des RVG oder hiermit vergleichbaren ausländischen Regelungen.
- Die angemessenen Reisekosten für notwendige Reisen, die im Zusammenhang mit den versicherten anwaltlichen Tätigkeiten stehen.

Für die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung gilt § 3 a Absatz 2 RVG entsprechend. Die Angemessenheit der Vergütung bestimmt sich danach unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit. Wir können uns nicht auf die Unangemessenheit der Kosten berufen, wenn wir vorher der Kostenregelung zugestimmt haben und/oder der Versicherte einen von uns benannten Anwalt beauftragt hat.

b) Vergütung anderer Interessenvertreter

Wenn Sie anstelle eines Rechtsanwaltes einen Steuerberater oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule beauftragen, gelten die Regelungen gemäß a) entsprechend.

c) Gerichtskosten

Wir tragen die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden.

d) Kosten für Sachverständigengutachten

Wir übernehmen die angemessenen Kosten für von Ihnen in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung erforderlich sind.

e) Reisekosten

Wir tragen die angemessenen Kosten Ihrer Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn dieses Ihr persönliches Erscheinen angeordnet hat. Wir übernehmen die entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geltenden Sätze.

f) Übersetzungskosten

Wir tragen die angemessenen Kosten für die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen.

g) Dolmetscherkosten

Wir tragen die übliche Vergütung eines Dolmetschers im Zusammenhang mit der Verteidigung in versicherten Verfahren im Ausland.

h) Kautions

Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie - wenn nötig - eine Kautions. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe. Die Kautionshöhe stellt die Höchstsumme je Versicherungsfall dar.

Übersteigt die zu stellende Kautionssumme die im Versicherungsschein vereinbarte Kautionshöhe, tragen wir darüber hinaus im Rahmen der Versicherungssumme die marktüblichen Kosten (Zinsen, Bürgschafts- und Bearbeitungskosten), die Ihnen für die Bereitstellung des von uns nicht übernommenen Kautionsbetrages entstehen.

i) Nebenklagekosten

Wir tragen die gesetzliche Vergütung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) des für den Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes.

j) Reputationskosten

Wir tragen die angemessenen Kosten für Ihre Beratung durch einen Kommunikationsberater für Öffentlichkeitsarbeit, die erforderlich ist, um Schaden für Ihr Ansehen abzuwehren oder zu mindern. Die Auswahl und Beauftragung des Kommunikationsberaters ist vorab mit uns abzustimmen. Wir können der Beauftragung nur aus berechtigten Gründen widersprechen.

k) Recherchekosten

aa) Recherche außerhalb des Unternehmens

Wir tragen nach vorheriger Zustimmung durch uns die angemessenen Kosten eigener notwendiger unternehmensexterner Ermittlungen der Verteidiger in versicherten Verfahren gemäß Ziffer 1.5 Absatz 2 a), zum Beispiel durch Beauftragung einer Wirtschaftsdetektei.

bb) Recherche innerhalb des Unternehmens

Wir tragen außerdem nach vorheriger Zustimmung durch uns die angemessenen Kosten bis zu der unten genannten Höhe für unternehmensinterne Sachverhaltsermittlungen, die durch nicht anwaltliche Dienstleister (zum Beispiel IT-Forensiker, Wirtschaftsprüfer) erbracht werden. Für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Versicherungsfälle zusammen, übernehmen wir für diese Leistung Kosten bis zu höchstens 30.000 EUR.

l) Untersuchungshaft

Im Falle des Vollzugs einer Untersuchungshaft gegen Sie tragen wir bis zu unten genanntem Höchstbetrag angemessene Kosten für:

- die Reise und die Unterbringung naher Angehöriger zum Ort der Untersuchungshaft,
- die anwaltliche Erstberatung naher Angehöriger,
- Versandkosten der von Ihnen benötigten Medikamente und medizinischen Hilfsmittel,
- die Einschaltung von Behörden, insbesondere von Botschaften und Konsulaten.

Die Kosten übernehmen wir bis zu höchstens 30.000 EUR für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

(2) Fremde Währung

Wenn Sie Kosten des Absatzes 1 in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorauslag haben.

(3) Voraussetzung für die Kostenübernahme

Sie können verlangen, dass wir die von uns zu tragenden Kosten übernehmen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.

(4) Vereinbarte Versicherungssumme als Grenze

a) Wir zahlen je Versicherungsfall höchstens die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, rechnen wir hierbei zusammen.

Für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres zusammen steht die Versicherungssumme insgesamt zweifach zur Verfügung.

b) In nachfolgenden Angelegenheiten gilt abweichend von a) die in den jeweiligen Regelungen in diesen Bedingungen genannte Versicherungssumme als Höchstgrenze.

Diese Versicherungssumme gilt nicht je Versicherungsfall sondern für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Sie steht außerdem nur einfach zur Verfügung und ist Teil der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme. Sie wird nicht zusätzlich bereitgestellt. Dies gilt für:

- Ziffer 1.5 Absatz 2 b) Verteidigung mitversicherter natürlicher Personen in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Vorwurfs von Preis-, Markt-, Bedingungs- und Ausschreibungsabsprachen;
- Ziffer 1.5 Absatz 2 c) Verteidigung mitversicherter Organe in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, wegen Handlungen oder Unterlassungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb der versicherten Gesellschaften stehen;

- Ziffer 1.5 Absatz 17 Tätigkeit in Verfahren für die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadenersatz-, Widerrufs- und Unterlassungsansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten;
- Ziffer 1.7 Absatz 1 k) bb) Recherchekosten innerhalb des Unternehmens;
- Ziffer 1.7 Absatz 1 l) Leistungen während des Vollzugs der Untersuchungshaft.

1.8 Welche Rechte haben Sie bei der Auswahl und Beauftragung des Rechtsanwalts?

(1) Auswahl des Rechtsanwalts

Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.

Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn Sie das verlangen,
- b) oder wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

(2) Beauftragung des Rechtsanwalts

Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht schon selbst beauftragt haben, wird dieser von uns in Ihrem Namen beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

1.9 In welchen Ländern haben Sie diesen Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen weltweit.

1.10 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Neben den Ausschlüssen und Leistungseinschränkungen in Ziffer 1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) gelten folgende Ausschlüsse:

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Welche inhaltlichen Ausschlüsse gibt es?**
- 2.2 Was gilt, wenn Sie wegen Vorsatzes verurteilt werden?**
- 2.3 Welche Selbstbeteiligung gilt?**

2.1 Welche inhaltlichen Ausschlüsse gibt es?

Kein Versicherungsschutz besteht für Verfahren im Zusammenhang mit dem Vorwurf von Preis-, Markt-, Bedingungs- und Ausschreibungsabsprachen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit in Ziffer 1.5 Absatz 2 a) etwas anderes geregelt ist.

2.2 Was gilt, wenn Sie wegen Vorsatzes verurteilt werden?

Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, soweit Sie rechtskräftig wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt werden. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit entfällt der Versicherungsschutz nur insoweit, als Vorsatz betroffen ist. Wenn der Versicherungsschutz rückwirkend entfällt, sind Sie verpflichtet, uns die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Der jeweilige Anteil berechnet sich nach dem Gewicht und der Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Ge-

samtzusammenhang (insbesondere dem Anteil am verhängten Strafmaß).

Der Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn

- gegen Sie ein rechtskräftiger Strafbefehl ergeht.
- Sie lediglich wegen einer bedingt vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr auf Bewährung rechtskräftig verurteilt werden. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl zu einer Geldstrafe wegen bedingten Vorsatzes als auch zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder ohne Bewährung, entfällt der Versicherungsschutz nur anteilig. Der jeweilige Anteil berechnet sich nach dem Gewicht und der Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang (insbesondere nach dem Verhältnis der verhängten Einzelstrafen zueinander).

2.3 Welche Selbstbeteiligung gilt?

Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung ab.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

Inhalt dieses Abschnitts:

3.1	[entfällt]
3.2	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls
3.3	[entfällt]
3.4	Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

3.1 [entfällt]

3.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

3.2.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz in Anspruch nehmen möchten?

(1) Anzeige des Versicherungsfalles

Wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen, müssen Sie uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch. ("Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich")

(2) Ihre Mitwirkungspflichten bei Geltendmachung des Rechtschutzanspruchs

Sie müssen uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten,
- Beweismittel angeben und
- uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

(3) Ihre weiteren Mitwirkungspflichten

a) Kosten verursachende Maßnahmen (Beispiel: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels) müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

b) Sie müssen bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung (zum Beispiel Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Hierzu können Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen.

Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

3.2.2 Was müssen Sie beachten, wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragt haben?

Sie müssen nach Beauftragung des Rechtsanwaltes Folgendes tun:

- Ihren Rechtsanwalt
 - vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - ihm die Beweismittel angeben,
 - die möglichen Auskünfte erteilen und
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen;
- uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

3.2.3 Was gilt für die Kenntnis und das Verhalten Ihres Rechtsanwaltes?

Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer →Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen. Dies gilt, wenn Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Versicherungsfalles uns gegenüber übernimmt.

3.3 [entfällt]

3.4 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung der →Obliegenheiten in Ziffer 3.2 richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

Wie ist das Rangverhältnis der Leistungen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

Wenn Sie Ansprüche gegen einen anderen Versicherer haben, müssen Sie uns dies mitteilen. Einzelheiten können Sie Teil B Ziffer 4 entnehmen.

5. Risikowegfall und Gefahrerhöhung

Inhalt dieses Abschnitts:

5.1	Welche Rechtsfolgen hat der Wegfall des versicherten Interesses (Risikowegfall) für den Versicherungsvertrag und für den Beitrag?
5.2	Was gilt bei Gefahrerhöhung?
5.3	Beispiele zur Gefahrerhöhung

5.1 Welche Rechtsfolgen hat der Wegfall des versicherten Interesses (Risikowegfall) für den Versicherungsvertrag und für den Beitrag?

(1) Wegfall des versicherten Interesses

Dieser Versicherungsvertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem wir davon Kenntnis erhalten, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. Wenn der Vertrag endet, steht uns der Beitrag nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

(2) [entfällt]

5.2 Was gilt bei Gefahrerhöhung?

Abweichend von Teil B Ziffer 5 gelten im Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter folgende Regelungen zur Gefahrerhöhung.

(1) Gefahrerhöhung und Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt der Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

Gemäß § 23 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sind Sie als unser Versicherungsnehmer verpflichtet uns eine Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen. Zu Ihren Gunsten weichen wir hiervon ab. Sie müssen uns Gefahrerhöhungen innerhalb der EU erst nach Aufforderung mitteilen. Wenn uns die Gefahrerhöhung bis zu dem in der Aufforderung genannten Zeitpunkt angezeigt wird, haben Sie Versicherungsschutz bis zum Abschluss der Verhandlungen gemäß Absatz 2 a). Gefahrerhöhungen außerhalb der EU sind nicht versicherbar.

Gemäß § 25 VVG sind wir berechtigt, den Beitrag anzupassen. Übernehmen wir die höhere Gefahr nach unserem Tarif auch gegen einen höheren Beitrag nicht, haben wir das Recht, die höhere Gefahr auszuschließen.

(2) Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers nach Anzeige der Gefahrerhöhung

a) Der Versicherungsschutz gemäß Absatz 1 Satz 5 bleibt bis zum Abschluss der Verhandlungen über einen neuen Beitrag bzw. der Mitteilung über den Ausschluss der höheren Gefahr bestehen. Kommt jedoch zwischen Ihnen und uns keine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dem Eingang der Anzeige.

b) Falls wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 VVG kündigen.

c) Zeigen Sie uns die Gefahrerhöhung nicht innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist an, machen Sie unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder verschweigen Sie sonstige Gefahrumstände, können wir leistungsfrei sein (§ 26 VVG).

(3) Form der Kündigung

Die Kündigung nach Absatz 2 b) bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die Regelungen nach Absatz (1) und (2) finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

5.3 Beispiele zur Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung im Sinne von Ziffer 5.2 liegt insbesondere vor:

- bei Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiter
- bei Übernahme weiterer Funktionen.

6. Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrages

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Beitragsanpassung?
- 6.2 [entfällt]
- 6.3 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?
- 6.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?
- 6.5 Adressaten für Beschwerden

6.1 Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Beitragsanpassung?

6.1.1 Zweck und Zeitpunkt der Neukalkulation

Der Beitrag wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsprämien) und Gewinnansatz kalkuliert. Wir sind berechtigt, diesen Beitrag für bestehende Verträge nach Maßgabe folgender Bestimmungen darauf zu überprüfen, ob er beibehalten werden kann oder angepasst werden muss (Neukalkulation).

Eine Neukalkulation der Beiträge für bestehende Verträge erfolgt mindestens alle drei Kalenderjahre.

6.1.2 Vorgehensweise bei der Neukalkulation

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Wir gehen dazu wie folgt vor:

Wir fassen die Rechtsschutzversicherungen aus dem Bestand der Allianz Versicherungs-AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen (Risikogruppen).

Falls unsere unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen.

Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung.

Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

6.1.3 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag um die Differenz abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag um die Differenz zu erhöhen.

6.1.4 Wirksamwerden der Anpassung

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsanpassungen gelten ab dem 1. Oktober des Kalenderjahres der Neukalkulation. Die Beitragsänderung wirkt sich für Ihren Vertrag ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres aus, das jeweils am oder nach dem 1. Oktober beginnt. Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

Wir werden Ihnen eine Beitragserhöhung rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

6.1.5 Ihr Kündigungsrecht bei Beitragsanpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen.

6.2 [entfällt]

6.3 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?

Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten. "Abtreten" heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person. Unser Einverständnis bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Ausnahme: Das Erfordernis zur Zustimmung entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben. (Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.)

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

6.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalles gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht und Kündigungsfrist

a) Ablehnung des Versicherungsschutzes

Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens einen Monat, nachdem Ihnen unsere Ablehnung zugegangen ist, zugegangen sein.

b) Bejahung des Versicherungsschutzes

Wenn wir unsere Leistungspflicht für mindestens 2 innerhalb von 12 Monaten eingetretenen Versicherungsfällen bejahen, sind Sie und wir berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Versicherungsfall bejaht haben.

(2) Form der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs (siehe Teil C Ziffer 4), wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

6.5 Adressaten für Beschwerden

An wen können Sie Beschwerden richten?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten fin-

den Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 Euro nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: www.ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

(4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.